

## Evaluierungsbericht

|                                                          |                                                                                                  |                                                                                                 |                                              |
|----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| Hochschule                                               | Universität Rostock                                                                              |                                                                                                 |                                              |
| Studienort(e)                                            | Rostock                                                                                          |                                                                                                 |                                              |
| Studiengang                                              | <b>Masterstudiengang „Sustainable Maritime Engineering“ (ehemals Schiffs- und Meerestechnik)</b> |                                                                                                 |                                              |
| Abschlussbezeichnung                                     | Master of Science (M.Sc.)                                                                        |                                                                                                 |                                              |
| Studienform                                              | Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>                                                      | Fernstudium <input type="checkbox"/>                                                            |                                              |
|                                                          | Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>                                                     | Intensiv <input type="checkbox"/>                                                               |                                              |
|                                                          | Teilzeit <input type="checkbox"/>                                                                | Double Degree <input checked="" type="checkbox"/>                                               |                                              |
|                                                          | Dual <input type="checkbox"/>                                                                    | Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) <input type="checkbox"/>           |                                              |
|                                                          | Berufs- bzw. ausbildungs-<br>begleitend <input type="checkbox"/>                                 | Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation) <input checked="" type="checkbox"/> |                                              |
| Bei reglementiertem Studiengang                          | Berufszulassungsrechtliche Stelle                                                                |                                                                                                 |                                              |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte                        | 120                                                                                              | Regelstudienzeit (in Semestern)                                                                 | 4                                            |
| Bei Masterprogramm:                                      | konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>                                                   | weiterbildend                                                                                   | <input type="checkbox"/>                     |
| Aufnahme des Studienbetriebs am                          | 01.10.2009                                                                                       |                                                                                                 |                                              |
| Aufnahmekapazität<br>(Maximale Anzahl der Studienplätze) | 24                                                                                               | Pro Semester <input type="checkbox"/>                                                           | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der<br>Studienanfänger:innen   | 15                                                                                               | Pro Semester <input type="checkbox"/>                                                           | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der<br>Absolvent:innen         | 15                                                                                               | Pro Semester <input type="checkbox"/>                                                           | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum:                                        | 2019-2024                                                                                        |                                                                                                 |                                              |
| Begutachtungsart                                         | Konzeptbegutachtung <sup>1</sup> <input checked="" type="checkbox"/>                             | Vor-Ort-Begutachtung <input type="checkbox"/>                                                   | Online-Begutachtung <input type="checkbox"/> |
| Akkreditierungstyp                                       | Erstakkreditierung <input type="checkbox"/>                                                      | Reakkreditierung <input type="checkbox"/>                                                       | Reakkreditierung Nr.:                        |
| Akkreditierungszeitraum                                  | 21.05.2021 - 30.09.2029                                                                          |                                                                                                 |                                              |
| Akkreditierungsstatus                                    | Intern akkreditiert ohne Auflagen <input checked="" type="checkbox"/>                            | Intern akkreditiert mit Auflagen <input type="checkbox"/>                                       |                                              |
|                                                          | Intern akkreditiert Auflagen erfüllt <input type="checkbox"/>                                    | Negativentscheidung <input type="checkbox"/>                                                    |                                              |
| Mitarbeiter HQE                                          | Michael Koch                                                                                     |                                                                                                 |                                              |
| Evaluationsbericht vom                                   | 24.07.2025                                                                                       |                                                                                                 |                                              |

<sup>1</sup> Konzeptbegutachtung aufgrund einer wesentlichen Änderung des Studiengangs.

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                                                                                                                    |           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Beschluss zur Akkreditierung</b> .....                                                                                                                                                                          | <b>4</b>  |
| <b>Akkreditierungsbeschluss: Beschluss zur Akkreditierung des folgenden Studiengangs an der Universität Rostock: Masterstudiengang Sustainable Maritime Engineering (ehemals Schiffs- und Meerestechnik)</b> ..... | <b>4</b>  |
| <b>Kurzprofil des Studiengangs</b> .....                                                                                                                                                                           | <b>5</b>  |
| <b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</b> .....                                                                                                                                             | <b>6</b>  |
| <b>1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....                                                                                                                                                      | <b>9</b>  |
| 1.1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkLVO M-V) .....                                                                                                                                                   | 9         |
| 1.2. Studiengangsprofile (§ 4 StudakkLVO M-V) .....                                                                                                                                                                | 9         |
| 1.3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkLVO M-V) .....                                                                                                                     | 9         |
| 1.4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkLVO M-V) .....                                                                                                                                              | 9         |
| 1.5. Modularisierung (§ 7 StudakkLVO M-V) .....                                                                                                                                                                    | 9         |
| 1.6. Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkLVO M-V) .....                                                                                                                                                              | 10        |
| 1.7. Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) .....                                                                                                                                                    | 10        |
| <b>2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....                                                                                                                                           | <b>11</b> |
| 2.1. Passfähigkeit des Studiengangs/der Studiengänge zum Leitbild für Studium und Lehre und zu den zentralen und dezentralen Qualitätszielen .....                                                                 | 11        |
| 2.2. Fokus der Qualitätsentwicklung .....                                                                                                                                                                          | 12        |
| 2.3. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....                                                                                                                                                           | 13        |
| 2.3.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkLVO M-V) .....                                                                                                                                         | 13        |
| 2.3.2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkLVO M-V)/Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkLVO M-V) .....                                                              | 14        |
| 2.3.3. Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V) .....                                                                                                                                                         | 15        |
| 2.3.4. Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkLVO M-V) .....                                                                                                                                                   | 16        |
| 2.3.5. Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V) .....                                                                                                                                                    | 17        |
| 2.3.6. Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V) .....                                                                                                                                                           | 18        |
| 2.3.7. Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V) .....                                                                                                                                                           | 19        |
| 2.4. Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge .....                                                                                                                                                        | 20        |
| 2.4.1. Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkLVO M-V) .....                                                                                                           | 20        |
| 2.4.2. Studienerfolg (§ 14 StudakkLVO M-V) .....                                                                                                                                                                   | 21        |
| 2.4.3. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkLVO M-V) .....                                                                                                                                | 22        |
| <b>2.4.4. Hochschulische Kooperationen</b> (§ 20 StudakkLVO M-V) .....                                                                                                                                             | <b>22</b> |
| <b>3. Begutachtungsverfahren</b> .....                                                                                                                                                                             | <b>24</b> |
| 3.1. Allgemeine Hinweise .....                                                                                                                                                                                     | 24        |
| 3.2. Rechtliche Grundlagen .....                                                                                                                                                                                   | 24        |
| 3.3. Prozess der internen Akkreditierung zur Siegelvergabe .....                                                                                                                                                   | 24        |

---

|                                                                                                    |           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 3.4. Gutachter:innengremium .....                                                                  | 25        |
| <b>4. Datenblatt.....</b>                                                                          | <b>26</b> |
| Daten zur Akkreditierung.....                                                                      | 26        |
| <b>Anhang: Auszüge aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Studienakkreditierungs-</b> |           |
| <b>landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern.....</b>                                                | <b>27</b> |

## Beschluss zur Akkreditierung

### **Akkreditierungsbeschluss: Beschluss zur Akkreditierung des folgenden Studiengangs an der Universität Rostock:** Masterstudiengang Sustainable Maritime Engineering (ehemals Schiffs- und Meerestechnik)

Der Studiengang wurde mit Inkrafttreten zum Wintersemester 2025/26 wesentlich geändert. Die wesentliche Änderung betrifft die Lehrsprache sowie die Ausgestaltung der Vertiefungsrichtungen.

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 23.06.2025 auf der Basis des Berichts der Gutachtergruppe vom 05.12.2024 und der Beratung im Akademischen Senat der Universität Rostock vom 08.01.2025 festgestellt, dass die wesentliche Änderung von der internen Akkreditierung erfasst ist, so dass diese ihre Gültigkeit behält. Es wurde keine Auflage ausgesprochen.

Die **formalen Kriterien** sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Die **fachlich-inhaltlichen Kriterien** sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

#### **Das Rektorat spricht folgende Empfehlungen aus:**

- Empfehlung 3 (2.3.2): Es wird empfohlen zu prüfen, ob ein Fachpraktikum, beispielsweise in Verbindung mit dem Teamproject oder der Masterarbeit in den Modulplan integriert werden kann.
- Empfehlung 4 (2.3.2): Es sollte geprüft werden, wie die Exkursionen als Vorleistung zur Masterarbeit verbindlich und planbar in den Modulkatalog mit aufgenommen werden können.
- Empfehlung 5 (2.3.2): Es wird empfohlen ein Praktikum in der studentischen Laufbahn zu integrieren.
- Empfehlung 6 (2.3.3): Es wird empfohlen Beratungsmöglichkeiten und Auslandsaufenthalte aktiv und tiefgreifend zu bewerben.
- Empfehlung 7 (2.3.3): Der Hochschule wird empfohlen zu prüfen, inwieweit ein Auslandsaufenthalt studiendauerneutral in den Studiengang besser integriert werden kann.
- Empfehlung 8 (2.3.4): Es wird empfohlen die Auslastung auch von individuellen Professor:innen im Blick zu halten, um eine übermäßige Belastung zu verhindern und gute Betreuungsverhältnisse zu gewährleisten.
- Empfehlung 9 (2.3.5): Es wird empfohlen die Labore stärker den studentischen Bedürfnissen anzupassen.
- Empfehlung 10 (2.3.6): Es wird empfohlen mindestens drei schriftliche Prüfungen aus relevanten Feldern für den gewählten Schwerpunkt vorzusehen.
- Empfehlung 12 (2.3.6): Es wird empfohlen die Prüfungen in Präsenz abzuhalten, außer in begründeten und genehmigten Ausnahmefällen.
- Empfehlung 13 (2.3.6): Es wird empfohlen die Prüfungsformen zu diversifizieren um eine größere Bandbreite an Kompetenzen abzudecken.
- Empfehlung 14 (2.4.1): Die Hochschule sollte sicherstellen, dass durch entsprechende Interdisziplinäre Kooperationen die Technologiethemen KI, Robotik und immersive Technologien ausreichend vermittelt werden.
- Empfehlung 15 (2.4.1): Die Hochschule sollte prüfen, ob für den Bereich Einrichtung und Ausrüstung von Schiffen Lehraufträge vergeben werden können.
- Empfehlung 17 (2.4.2): Es wird empfohlen die Evaluationsergebnisse konsequent den Studierenden zurückzuspielen.
- Empfehlung 18 (2.4.4): Die Hochschule sollte prüfen, ob Kooperationen mit nationalen, wie außereuropäischen Hochschulen das hervorragende europäische Netzwerk nutzbringend ergänzen könnten.
- Empfehlung 19 (2.4.4): Der Hochschule wird empfohlen zu prüfen, ob die Möglichkeit eines Wechsels in den EMship Master auch bei einem Studienbeginn in Rostock vorteilhaft ist.

## Kurzprofil des Studiengangs

„Sustainable Maritime Engineering“ (ehemals Schiffs- und Meerestechnik) ist ein ingenieurwissenschaftlicher, forschungsorientierter internationaler Masterstudiengang mit einer grundlagen- und methodenorientierten Ausrichtung, der durchgehend in Englischer Sprache gestaltet ist. Aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in den Ingenieurwissenschaften wird ein breites, detailliertes und kritisches Fachverständnis auf dem neuesten Stand des Wissens im Bereich der maritimen Technologien vermittelt. Studierende werden befähigt, anwendungsorientierte Projekte und Aufgaben in den verschiedenen ingenieurwissenschaftlichen Feldern der maritimen Branche unter sehr unterschiedlichen technischen, ökonomischen, ökologischen und sozialen Randbedingungen mit einem besonderen Fokus auf Nachhaltigkeit interdisziplinär sowohl selbstständig als auch in internationalen Teams zu bearbeiten. Die curriculare Ausgestaltung bietet Studierenden eine vielfältige Auswahl an interdisziplinär zusammengestellten Modulen. Die drei explizit aufgezeigten Pfade Naval Architecture, Ocean Engineering und Underwater Technologies mit ihren jeweiligen Themenfeldern zeigen mögliche Spezialisierungsoptionen auf und bieten somit Orientierung. Das Modul Team Project ist hierbei ein zentrales Pflichtmodul, in dem Studierende mit verschiedenen fachlichen Ausrichtungen ihre Kompetenzen zusammenbringen, um im Team selbstorganisiert ein vielfältiges und vielschichtiges Entwurfsprojekt zu bearbeiten. Das breite Modulportfolio weist zahlreiche Schnittstellen mit anderen nationalen und internationalen Masterstudiengängen auf. In Kombination mit dem englischsprachigen internationalen Studiengang „International Master in Advanced Design of Sustainable Ships and Offshore Structures“ (EMship) wird zudem ein Double Degree-Programm in Kooperation mit der Universität Gent (Belgien) und der Universitatea „Dunărea de Jos“ din Galați (Rumänien) angeboten. Eine projektbasierte Wissensvermittlung, die Nutzung der vorhandenen IT- und Laborinfrastrukturen, ein hoher Anteil an praktischen Anteilen wie Exkursionen und insbesondere die enge Kooperation mit dem Ocean Technology Campus sowie Unternehmen und Forschungseinrichtungen wie bspw. der Fraunhofer Gesellschaft und dem Leibniz Institut für Ostseeforschung Warnemünde ermöglichen attraktive Lehrformate. Regelmäßige Evaluierungen der Lehrveranstaltungen sowie eine kritische Prüfung des Curriculums durch einen aus Branchenteilnehmern zusammengestellten Beirat dienen der Aufrechterhaltung von Qualität und Relevanz des Lehrangebots. Der Studiengang „Sustainable Maritime Engineering“ adressiert, insbesondere durch sein internationales Profil, die Kooperation mit anderen Studiengängen und den Fokus auf projektbasierte Wissensvermittlung, sowohl den zentralen Entwicklungsplan 2021-2025 der Universität Rostock als auch den Entwicklungsplan 2021-2025 der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik sowie das Leitbild Studium und Lehre der Universität Rostock. Durch eine neugestaltete, begleitende und zielgruppengerechte Öffentlichkeitsarbeit soll sowohl die Anzahl der Absolvent:innen sukzessive erhöht als auch deren Qualifikation an die aktuellen und zukünftigen Bedarfe der maritimen Branche angepasst werden, sodass sie als Ingenieur:innen von morgen erfolgreich zur Gestaltung der maritimen Zukunft beitragen können.

## Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang bettet sich sinnvoll in das Studienangebot der Universität Rostock ein, entspricht den fachlichen Standards und ist bundesweit anschlussfähig. Die Gutachtergruppe hat beim Studium der Unterlagen einen sehr positiven Eindruck gewonnen.

Die Konzeption des Studiengangs ist eine konsequente Fortschreibung der langen Tradition der Schiffs- und Meerestechnischen Ausbildung in Rostock als wichtiger maritimer Standort in Deutschland. Der Studiengang stärkt das regionale Cluster der schiffs- und meerestechnischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen.

Die vollständige Umstellung des Studiengangs auf englische Sprache erleichtert ausländischen Studierenden den Zugang und fördert die Attraktivität des Studiengangs. Die Umstellung auf englische Sprache erfolgt aber auch vor dem Hintergrund, die Studierenden optimal auf das durchweg internationale, überwiegend englischsprachige Arbeitsumfeld vorzubereiten.

Der Studiengang orientiert sich nachvollziehbar am Leitbild Studium und Lehre. Die zentralen Qualitätsziele der Universität Rostock werden aufgegriffen und bei der Neugestaltung im Bereich des Studiengangs umgesetzt.

Die konsequente Umstellung des Studiengangs auf englische Sprache entspricht einer logischen Fortentwicklung der bisherigen Entwicklung im Rahmen der EMship-Kooperation und schafft ein Alleinstellungsmerkmal unter den deutschen schiffs- und meerestechnischen Universitätsstudiengängen.

Mit einer Dauer von vier Semestern und einem Umfang von 120 ECTS-Punkten liegt der Studiengang passgenau in den Vorgaben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Gliederung der Module, die Modulgrößen und die Aufteilung der Leistungspunkte zwischen studienbegleitenden Leistungen und Abschlussarbeit sind sinnvoll gewählt.

Die Zugangsvoraussetzungen sind für einen Masterstudiengang adäquat. Die geforderten Qualifikationen in Mathematik, Technischer Mechanik und Strömungsmechanik stellen ein adäquates fachspezifisches Qualifikationsniveau bei Studienbeginn sicher.

Der Studiengang Sustainable Maritime Engineering bietet ein breites Studienangebot mit großem Modulkatalog, wobei die beispielhafte Vorgabe von Pfaden die notwendige Orientierung für Studierende bietet. Die Vorgabe von Pflichtmodulen stellt sicher, dass Schlüsselqualifikationen erlangt werden. Die Umsetzung einer teambasierten Aufgabenstellung im Rahmen des Moduls TeamProject stellt eine sehr gelungene Verknüpfung der Kompetenzbereich dar und wird sehr positiv bewertet.

Der Studiengang ist klar strukturiert, die drei aufgezeigten Vertiefungspfade sind sinnvoll abgegrenzt und entsprechen auch der in der Berufspraxis gelebten Aufteilung.

Der Studiengang ist anwendungsbezogen konzipiert und hat zum Ziel Ingenieur:innen für Tätigkeiten in der maritimen Wirtschaft auszubilden/zu qualifizieren. Vor diesem Hintergrund wird das Fehlen eines Fachpraktikums als nachteilig bewertet. Exkursionen können den Einblick in den Berufsalltag nicht in gleichem Maße ersetzen.

Die Teilnahme an zwei Exkursionen ist Voraussetzung für die Zulassung zu Masterarbeit. Die Planbarkeit der Exkursionen ist jedoch nur bedingt gegeben, da diese nicht als eigene Veranstaltungen im Modulkatalog geführt werden.

Die Möglichkeit über das EMShip Programm einen Doppelabschluss zu erwerben ist ein konsequentes Element der Internationalisierung und ergänzt sich mit der Umstellung auf englische Sprache gut. Ein Übergang in dieses Programm ist jedoch nicht möglich, wenn das Masterstudium an der Universität Rostock begonnen wurde. Es wäre sinnvoll zu prüfen, ob es für die Universität Rostock vorteilhaft ist diesen Weg zu öffnen, da damit auch die Auslastung des Studiengangs verbessert werden könnte.

Mit vier, explizit den Inhalten des Studiengangs gewidmeten Professuren ist die Universität Rostock im nationalen Vergleich überdurchschnittlich gut aufgestellt. Die Durchführung der Lehrveranstaltungen durch professorales Personal stellt die Verbindung zwischen Forschung und Lehre sicher.

Die Softwareausstattung des Studiengangs entspricht dem üblichen Niveau und deckt das typische Spektrum der in der Branche verwendeten Programme ab, die Clusterausstattung bietet eine ausreichende Leistungsfähigkeit für komplexe Berechnungen, beispielsweise im Bereich der Strömungsmechanik.

Die Laborausstattung ist mit Schlepptank, Umlauftank, Maschinen- und Motorenhalle, Schwerlastbauteil-Prüfanlage, Windkanal und Drucktank umfassend.

Der in der Selbstbeschreibung gesteckte Rahmen aus fachlichen Schwerpunkten trifft zielgenau die in Prognosen vorhergesagten großen Trends in der maritimen Technologie und passt gut zu den Global Development Goals der vereinten Nationen. Die angestrebte, regelmäßige Evaluierung kann sicherstellen, dass die Thematik der Lehrveranstaltungen regelmäßig neuen Erkenntnissen und Anforderungen angepasst wird.

Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Zukunftsthemenbereiche KI, Robotik, und immersive Technologien in ausreichendem Maße Berücksichtigung finden. Zudem sollten die Module auch die Themen Einrichtung und Ausrüstung von Schiffen, sowie Marinetechnik adressieren.

Die Hochschule hat adäquate Strukturen geschaffen und Maßnahmen ergriffen, um Geschlechtergerechtigkeit zu fördern und einen Nachteilsausgleich herzustellen.

Die Universität ist mit einem großen Teil der europäischen Hochschulen mit maritimen Studiengängen über die Programme EMShip und ERASMUS hervorragend vernetzt. Dies erhöht die Attraktivität des Studienangebots und bietet durch die Netzwerkbildung unter den Studierenden auch hervorragende Perspektiven für den Berufseinstieg. Dieses starke Netzwerk könnte durch den Ausbau von Kooperationen auf nationaler Ebene und mit außereuropäischen Universitäten weiter gestärkt werden.

Insgesamt entspricht der Studiengang den Kriterien des Staatsvertrags über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen, der Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung.

Die Senatskommission Studium, Lehre und Evaluation (SK SLE) der Universität Rostock sprach sich in ihrer Stellungnahme dafür aus, mehrere der vorgeschlagenen Empfehlungen zu streichen:

- Empfehlung E1: Es wird empfohlen die vorgesehenen fünf Grundlagenpflichtfächer im ersten Semester ausschließlich für Studierende ohne Bachelorabschluss mit einem Schwerpunkt in Schiffs- und Meerestechnik verpflichtend zu machen.

Stellungnahme SK SLE inkl. Begründung: Die fünf „Grundlagenpflichtfächer“ sind keine Grundlagenfächer im eigentlichen Sinne, sondern werden im Curriculum als Pflichtfächer bezeichnet. Sie Ingenieurwissenschaften und typischerweise nur bedingt in einem Bachelorstudium der Schiffs- und Meerestechnik vermittelt werden (ein solches Bachelorstudium gibt es im Übrigen abgesehen von Fachhochschulen in Deutschland lediglich an der TU Hamburg). In diesen Fächern werden Kenntnisse vermittelt, die nicht nur grundlegender Natur sind, sondern auch eine Erweiterung und Vertiefung der Inhalte darstellen, wie sie im Bachelorstudium an Universitäten gelehrt werden. Daher halten wir es für wichtig, diese Fächer für alle Studierenden unabhängig von ihrem akademischen Hintergrund verpflichtend zu machen, um ein einheitliches Wissensniveau zu gewährleisten und somit den Lernerfolg im Masterstudium zu fördern. Dieser Ansatz hat sich auch im bisherigen Masterstudiengang Schiffs- und Meerestechnik bewährt.

- Empfehlung E2: Es wird empfohlen drei technisch-wissenschaftliche Pflichtfächer im Masterstudium vorzusehen.

Stellungnahme SK SLE inkl. Begründung: Der Vorschlag, über die bestehende fünf Pflichtmodule drei zusätzliche technisch-wissenschaftliche Module als verpflichtend im Masterstudium einzuführen, wird kritisch gesehen. Die Anzahl der Leistungspunkte in Pflichtmodulen ist so gewählt, dass eine Balance zwischen der Sicherstellung einer fundierten Ausbildung und der notwendigen Individualisierung des Studiums (bspw. in Form der drei vorgeschlagenen Spezialisierungspfade) zu gewährleisten. Die Einführung zusätzlicher Pflichtmodule würde die Flexibilität der Studierenden einschränken und die Studierbarkeit erheblich beeinträchtigen, da dies so-wohl dies sowohl den Studienfortschritt als auch die individuelle Spezialisierung eingeschränkt würde. Es ist daher aus unserer Sicht sinnvoll, den Fokus auf die bestehenden fünf Pflichtmodule zu belassen und die angebotenen Wahlmöglichkeiten für eine vertiefende Spezialisierung in den vorgeschlagenen technisch-wissenschaftlichen Bereichen zu nutzen.

- Empfehlung E11: Text laut Es wird empfohlen die Dauer der mündlichen Prüfungen auf mehr als 30 Minuten anzuheben.

Stellungnahme SK SLE inkl. Begründung: Eine Prüfungsdauer von 30 Minuten stellt eine durchschnittliche und bewährte Länge dar, die auf den Erfahrungen der Universität Rostock in verschiedenen Fakultäten basiert. Diese Zeitspanne hat sich als geeignet erwiesen, um so-wohl grundlegendes Wissen als auch vertiefte Inhalte effektiv zu prüfen. Ähnliche Regelungen werden auch an anderen Universitäten in vergleichbaren Studiengängen angewendet. Die Fachschaft sieht in ihrer Stellungnahme die Prüfungsdauer von 30 Minuten für mündliche Prüfungen als angemessen an.

- Empfehlung E16: Die Hochschule sollte prüfen, ob Themen des Marineschiffbaus/Wehrtechnik in adäquatem Maße im Curriculum verankert sind.

Stellungnahme SK SLE inkl. Begründung: Da die Universität Rostock die Zivilklausel unterzeichnet hat, sind militärische Themen explizit nicht Bestandteil des Curriculums.

Der Akademische Senat und das Rektorat schlossen sich der Stellungnahme der SK SLE an. Die Empfehlung E1, E2, E11 und E16 wurde durch das Rektorat gestrichen.

## 1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

### 1.1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkLVO M-V)

#### Sachstand/Bewertung

Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Sustainable Maritime Engineering beträgt vier Semester. Damit beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium bei konsekutiven Studiengängen fünf Jahre (zehn Semester).

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

### 1.2. Studiengangsprofile (§ 4 StudakkLVO M-V)

#### Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang Sustainable Maritime Engineering ist konsekutiv und forschungsorientiert. Der Masterstudiengang sieht eine selbstständige, wissenschaftliche Abschlussarbeit mit Kolloquium zum Nachweis der Fähigkeit, ein fachliches Problem eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, vor.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

### 1.3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkLVO M-V)

#### Sachstand/Bewertung

Für den Masterstudiengang Sustainable Maritime Engineering sind neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem Studium der Ingenieurwissenschaften mit 180 Leistungspunkten englische Sprachkenntnisse auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens sowie Kenntnissen im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten in Mathematik, mindestens 10 Leistungspunkten in Technischer Mechanik und mindestens 5 Leistungspunkten in Strömungsmechanik/Hydrodynamik nachzuweisen. Maximal 12 Leistungspunkte können im Verlauf des ersten Jahres nachgeholt werden. Mit Abschluss des Bachelorstudiengangs Maschinenbau der Universität Rostock können die einschlägigen Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Sustainable Maritime Engineering erworben werden.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

### 1.4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkLVO M-V)

#### Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang vergibt mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) nur einen Grad. Eine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt. Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

### 1.5. Modularisierung (§ 7 StudakkLVO M-V)

#### Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert. Die Modulbeschreibungen sind im zentralen [Modulverzeichnis](#) der Universität Rostock online einsehbar und enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), Leistungspunkten (LP), Benotung, Turnus, Arbeitsaufwand und

Dauer des Moduls. Die Module sind thematisch und zeitlich abgegrenzt und werden innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolviert.

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

**1.6. Leistungspunktesystem** (§ 8 StudakkLVO M-V)**Sachstand/Bewertung**

Jedes Modul ist in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands mit Leistungspunkten (LP) versehen, wobei jeder LP 30 Arbeitsstunden entspricht. Es werden jeweils Module im Umfang von 6 LP angeboten. Je Semester sollen in der Regel 30 LP erworben werden. Insgesamt werden im Masterstudiengang Sustainable Maritime Engineering 120 LP erworben. Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 30 LP.

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

**1.7. Anerkennung und Anrechnung** (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)**Sachstand/Bewertung**

Auf Grundlage der Lissabon-Konvention (Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region) werden Fragen der Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen durch die Satzung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie über die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) geregelt. Die Anrechnung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Bei Auslandsaufenthalten wird zudem vor Beginn des Aufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung/ein Learning Agreement abgeschlossen, um die Anerkennung der im Ausland absolvierten Leistungen sicherzustellen. Die Anerkennungen im Rahmen des Double-Degrees erfolgen auf Grundlage des Kooperationsvertrages.

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

## 2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1. Passfähigkeit des Studiengangs/der Studiengänge zum Leitbild für Studium und Lehre und zu den zentralen und dezentralen Qualitätszielen

#### Sachstand/Bewertung

Das Leitbild für Studium und Lehre der Universität Rostock vom 11. November 2022 definiert grundlegende Werte und Ziele für die (Weiter-)Entwicklung von Studienangeboten und Rahmenbedingungen für Studium und Lehre. Dabei werden die fünf Aspekte:

1. Studierendenorientierung
2. Gesellschaftliche Verantwortung und Demokratie
3. Interdisziplinarität
4. Lehrprinzip Kompetenz- und Forschungsorientierung
5. Regionale Verantwortung

in den Fokus der Qualitätsentwicklung gestellt. Darüber hinaus hat sich die Universität Rostock am 26. September 2016 Zentrale Qualitätsziele gesetzt. Diese sind die „Förderung studentischer Projektinitiativen“, die „Internationalisierung der Curricula“ sowie die „Erhöhung der Auslastung insbesondere in den Master-Studiengängen“.

Der Masterstudiengang "Sustainable Maritime Engineering" an der Universität Rostock ist ein englischsprachiger, internationaler Studiengang, der auf die Vermittlung theoretischer Voraussetzungen und anwendbarer Kompetenzen für das Berufsfeld maritimer Ingenieur:innen ausgerichtet ist. Der Studiengang ist Teil eines Double Degree-Programms mit der Universität Gent und der Universität Galati und bietet den Studierenden die Möglichkeit, einen Doppelabschluss zu erwerben. Der Studiengang widmet sich der Vermittlung von Kompetenzen in den Bereichen Schiffstechnik, Meerestechnik und Nachhaltigkeit und steht im direkten Bezug zum Forschungsgebiet. Durch die internationale Ausrichtung und die englischsprachige Vermittlung bietet der Studiengang den Studierenden eine umfassende Vorbereitung auf das Berufsfeld. Der Studiengang stärkt auch die maritime Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern und bedient die Qualitätsziele der Universität, wie die Internationalisierung der Curricula, die Höhere Auslastung der Masterstudiengänge und die Förderung studentischer Projekte. Durch die Kombination von theoretischen und praktischen Inhalten sowie die Möglichkeit für studentische Team-Arbeit bietet der Studiengang den Studierenden eine umfassende Ausbildung für ihre zukünftige Karriere.

Die Gründe und Ziele der wesentlichen Änderung des Schiffs- und Meerestechnik Studiums sind gut dargestellt, und das vorliegende Konzept passt zu diesen Zielen. Aufgrund der Neuausrichtung als englischsprachiger Studiengang mit einer Double Degree Option wird dem Ziel der Internationalisierung umfassend entsprochen. Dies wird auch von den Studierenden begrüßt, da dies dem späteren Berufsleben, welcher stark englischsprachig geprägt ist. Zudem fügt sich der Studiengang auch thematisch und strukturell in die Region ein.

Darüber hinaus ist ein klarer Forschungsbezug, mit einer umfassenden Masterarbeit, direktem Bezug von Modulen zu Forschungsprojekten und der Möglichkeit an Laboren und Feldexperimenten zu arbeiten, erkennbar. Das Curriculum gibt mit den Vertiefungen und Spezialisierungen umfangreiche Möglichkeiten den Studiengang an die persönlichen Interessen der Studierenden flexibel anzupassen. Zudem ist Interdisziplinarität und Nachhaltigkeitsaspekte klar im Curriculum verankert. Die Passfähigkeit des überarbeiteten Studiengangs zum Leitbild der Universität Rostock sowie zu den zentralen und dezentralen Qualitätszielen ist gegeben.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

## 2.2. Fokus der Qualitätsentwicklung

### Sachstand

Einen der Hauptschwerpunkte in der stetigen Entwicklung des Masterstudiengangs Schiffs- und Meerestechnik bildet die Internationalisierung, d.h. die Erweiterung des Lehrangebots in englischer Sprache, sowie die verstärkte Ausrichtung des Angebots auf internationale Studierende. Mit der Etablierung des internationalen Double Degree-Programms "EMship" (International Master in Advanced Design of Sustainable Ships and Offshore Structures), basierend auf einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Rostock und der Universität Liège (Belgien), konnte 2017 ein entscheidender Schritt in diese Richtung erzielt werden. Dies begünstigt bereits vor der Änderung des laufenden, außerhalb der EMship-Module deutschsprachigem Studiengang nicht nur die Anzahl der internationalen Studierenden, sondern erhöht gleichzeitig auch die Qualität der Abschlüsse im Allgemeinen.

Im Sinne dieser positiven Entwicklung haben sich die beteiligten Hochschullehrer:innen das Ziel gesetzt, den Masterstudiengang Schiffs- und Meerestechnik zu überarbeiten und zu internationalisieren. Gleichzeitig wird das EMship-Konsortium erweitert, und es werden in Zukunft Doppelabschlüsse mit der Universität Gent und der Universität Galati angeboten (vgl. Konsortialvertrag EMship).

### Bewertung

Neben der inhaltlichen Neugestaltung der Lehrinhalte und der Anpassung auf die sich verändernden Anforderungen aus der maritimen Branche, liegt der Fokus bei der Weiterentwicklung des Masterstudiengangs Sustainable Maritime Engineering (ehemals Schiffs- und Meerestechnik) vor allem auf der konsequenten Umstellung auf englische Sprache und der Internationalisierung. Damit soll das Studienangebot für internationale Studierende attraktiver gemacht werden. In diesem Zusammenhang setzt die Universität Rostock auf die Kooperationen mit europäischen Hochschulen im Rahmen des EMship Programms. Hier wird die Anzahl der europäischen Partnerhochschulen derzeit noch weiter ausgebaut.

Bei der Akkreditierung des Masterstudiengangs Schiffs und Meerestechnik im Jahre 2021 wurden zwei Empfehlungen ausgesprochen, die nun bei der Weiterentwicklung und Umbenennung zum Masterstudiengang Sustainable Maritime Engineering aufgegriffen wurden. Dabei handelt es sich einerseits um die Studienarbeit als dritte große Arbeit neben Bachelor- und Masterarbeit. Die Studienarbeit wird im überarbeiteten Masterstudiengang ersetzt durch das sogenannte TeamProject.

Die zweite Empfehlung aus der letzten Akkreditierung war die stärkere Herausstellung von Alleinstellungsmerkmalen und neuen Entwicklungen bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Studiengangs. Neben der konsequenten Internationalisierung werden hierzu in der Beschreibung des Studiengangs die Merkmale Nachhaltigkeit, Einbindung des Forschungsschiffs „Limanda“, sowie des künstlichen Riffs Nienhagen in die Lehre und die Kooperationsmöglichkeiten mit dem neu geschaffenen Ocean Technology Campus angeführt.

Die konsequente Umstellung des Studiengangs auf englische Sprache entspricht einer logischen Fortentwicklung der bisherigen Entwicklung im Rahmen der EMship-Kooperation und schafft ein Alleinstellungsmerkmal unter den deutschen schiffs- und meerestechnischen Universitätsstudiengängen. Die Umstellung auf englische Sprache und die weitere Internationalisierung entspricht dem internationalen Umfeld in der Branche und erhöht nachvollziehbar das Potenzial an möglichen Studierenden, da die sprachliche Eintrittshürde für ausländische Studierende wegfällt.

Die Empfehlungen des Rektorats der Universität Rostock, die im Zuge der Akkreditierung des Studiengangs im Jahre 2021 ausgesprochen wurde, werden nachvollziehbar aufgegriffen.

Die Rückmeldungen aus der Konzeptbegutachtung sind bei der Selbstbeschreibung des Studiengangs aufgegriffen worden. Die Anmerkungen und Kritikpunkte sind dabei überwiegend adressiert und ausgeräumt worden. So wurde die Beschreibung der Passfähigkeit des Studiengangs zum Leitbild für Studium und Lehre und zu den zentralen und dezentralen Qualitätszielen.

Zur Weiterentwicklung und Umbenennung des Masterstudiengangs liegt eine Stellungnahme des Fachschaftsrats der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik der Universität Rostock vor. Die Einbindung der Studierenden in die Weiterentwicklung des Studiengangs ist ausdrücklich zu begrüßen. Die Rückmeldungen der Fachschaft sind überwiegend positiv und zeigen keine grundlegenden Probleme der Neukonzeption aus Studierendensicht. Kritikpunkt

ist aus Sicht der Studierenden die fehlende Möglichkeit zu einem Auslandsaufenthalt, der bisher mit der Anfertigung der nun weggefallenen Studienarbeit verbunden werden konnte.

Für die Konzeption des Studiengangs Sustainable Maritime Engineering sind die bisherigen Erfahrungen und Empfehlungen konsequent aufgegriffen und umgesetzt worden.

Die Universität Rostock verfügt über ein Qualitätskonzept der Universität Rostock für den Bereich Studium und Lehre, welches durch das Qualitätssicherungskonzept in Studium und Lehre der Fakultät Maschinenbau und Schiffstechnik ergänzt wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

## **2.3. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.3.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau** (§ 11 StudakkLVO M-V)

#### **Sachstand**

Der Masterstudiengang „Sustainable Maritime Engineering“ ist ein ingenieurwissenschaftlicher, forschungsorientierter Studiengang, der Absolvent:innen befähigt, erfolgreich in der maritimen Branche zu arbeiten. Das Curriculum umfasst sechs Pflichtmodule, die grundlegende Qualifikationen und fachliche Kernkompetenzen vermitteln, sowie einen umfangreichen Katalog an Wahlpflichtfächern, die den Studierenden ermöglichen, sich in den Bereichen Schiffstechnik, Meerestechnik und Unterwassertechnologien zu spezialisieren. Die Studierenden erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Design, Analyse und Bewertung von Schiffen und Offshore-Strukturen, sowie in den Bereichen Nachhaltigkeit, Umwelt und Gesellschaft. Durch die Wahl von Wahlpflichtfächern können die Studierenden ein individuelles Profil ausbilden, das auf ihre zukünftigen Berufsfelder zugeschnitten ist. Die Absolvent:innen sind befähigt, in verschiedenen Bereichen der maritimen Branche zu arbeiten, wie z.B. in der Schiffstechnik, der Meerestechnik, der Unterwassertechnologie und der Nachhaltigkeit. Sie haben auch die Möglichkeit, ein eigenes Unternehmen zu gründen, und erhalten Unterstützung durch das Zentrum für Entrepreneurship.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Zugangsvoraussetzungen sind für einen Masterstudiengang adäquat. Die geforderten Qualifikationen in Mathematik, Technische Mechanik und Strömungsmechanik stellen ein adäquates fachspezifisches Qualifikationsniveau bei Studienbeginn sicher.

Der Studiengang Sustainable Maritime Engineering adressiert die vier Bereiche des Kompetenzmodells nachvollziehbar. Der umfangreiche Modulkatalog erlaubt eine eigenverantwortliche und zielgerichtete Qualifikation hin zum gewünschten Berufsbild. Die Vorgabe von Pfaden bietet die notwendige Orientierung. Die Vorgabe von Pflichtmodulen stellt sicher, dass Schlüsselqualifikationen erlangt werden. Die Umsetzung einer teambasierten Aufgabenstellung im Rahmen des Team Project stellt eine sehr gelungene Verknüpfung der Kompetenzbereich dar und wird sehr positiv bewertet. Zudem entsprechen die hochspezialisierten und komplexen Inhalte dem Niveau 7 des DQR/EQR. Die hierbei notwendigen Kompetenzen zur eigenständigen Lösung von Problemen auf diesem Niveau werden vermittelt. Der angestrebte Titel M.Sc. ist angemessen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

### 2.3.2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkLVO M-V)/Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkLVO M-V)

#### Sachstand

Detaillierte Informationen zum Prüfungs- und Studienplan sowie zur SPSO finden sich auf den Internetseiten der Fakultät: <https://www.msf.uni-rostock.de/studium/masterstudiengaenge/sustainable-maritime-engineering/>

Der Masterstudiengangs „Sustainable Maritime Engineering“ erstreckt sich über vier Semester. Pro Semester sind 30 Leistungspunkte (LP) zu erbringen, insgesamt 120 LP. Der Masterstudiengang gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die einen Umfang von jeweils 6 LP besitzen. Im Pflichtbereich sind Module im Umfang von 66 LP zu belegen, davon entfallen 30 LP auf die Masterarbeit, 6 LP auf das Team Project und 30 LP auf die fünf Grundlagenfächer der Schiffstechnik, Meerestechnik und Unterwassertechnologien. Der Wahlpflichtbereich des Masterstudiengangs „Sustainable Maritime Engineering“ umfasst 54 Leistungspunkte (LP), die in drei Bereiche aufgeteilt sind: vertiefende Module der Schiffstechnik, Meerestechnik und Unterwassertechnologien (36 LP), ergänzende technische Wahlpflichtmodule (12 LP) und nicht-technische Wahlpflichtmodule (6 LP). Um den Studierenden Orientierung zu bieten, sind drei Pfade mit Vorschlägen für Modulkombinationen hervorgehoben: Naval Architecture, Ocean Engineering und Underwater Technologies. Diese Pfade ermöglichen es den Studierenden, sich in den Bereichen Schiffstechnik, Meerestechnik und Unterwassertechnologien zielgerichtet zu spezialisieren. Die Studierenden können ihre individuellen Studienpläne durch die Wahl von weiteren Wahlpflichtfächern mit einem Umfang von 24 LP ergänzen. Die Module haben einen festen Angebotszyklus und werden entweder im Sommersemester oder im Wintersemester angeboten. Durch diese Strukturierung des Wahlpflichtbereichs können die Studierenden ihre Fähigkeiten und Kenntnisse in den Bereichen Schiffstechnik, Meerestechnik und Unterwassertechnologien vertiefen und sich auf ihre individuellen Interessen und Ziele ausrichten.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist klar strukturiert, die drei aufgezeigten Vertiefungspfade sind sinnvoll abgegrenzt und entsprechen auch der in der Berufspraxis gelebten Aufteilung.

Den Studierenden steht damit eine klare Orientierung für ein in sich stimmiges und in Regelstudienzeit studierbares Curriculum zur Verfügung, ohne die Wahlmöglichkeiten und eine individualisierte Gestaltung des Studiums einzuschränken.

Mit 54 LP im Bereich der Wahlpflichtfächer ist für Studierende eine hinreichend große Individualisierung der Fächerkombinationen möglich.

Die große Fächerauswahl deckt die verschiedenen Fachrichtungen der maritimen Branche überzeugend ab und ermöglicht den Studierenden eine breite und umfassende Qualifizierung.

Der Studiengang ist anwendungsbezogen konzipiert und hat zum Ziel Ingenieur:innen für Tätigkeiten in der maritimen Wirtschaft auszubilden/zu qualifizieren. Derzeit bietet das Konzept wenig direkte Vernetzung mit der Wirtschaft und der tatsächlichen Berufspraxis. Die in der Konzeption dazu vorgesehenen Elemente Exkursionen und Gastvorlesungen werden hierfür als nicht ausreichend angesehen. Exkursionen können zwar grundsätzlich einen Eindruck von einem Unternehmen vermitteln, bieten aber keine Möglichkeit den praktischen Arbeitsalltag kennenzulernen. Für die Entscheidung bezüglich einer Spezialisierung innerhalb des Studiums, wie auch eine Orientierung hinsichtlich relevanter Themen für weitere Entwicklungs- und Forschungstätigkeit ist ein tieferer Einblick in den Arbeitsalltag des zukünftigen Berufsbildes von hoher Bedeutung.

Es sollte geprüft werden, ob ein Fachpraktikum als Teil des Studienplans vorgesehen werden kann. Ersatzweise böte sich auch eine Verknüpfung des TeamProject mit einer Tätigkeit in Kooperation mit einem Unternehmen an. Gleiches böte sich für die Masterarbeit an. Eine Kooperation mit einem Unternehmen stellt eine erprobte Brücke in das Berufsleben dar und bietet die Chance praxisrelevante Themenstellungen zu bearbeiten. Freiwillige Praktika sind im Studienablauf schwierig unterzubringen, wenn keine Verlängerung der Gesamtstudiendauer in Kauf genommen wird. Nicht im Curriculum verankerte Praktika sind mit bürokratischen Hürden verbunden, weswegen viele Unternehmen diese nicht anbieten. Die Hochschule sollte prüfen, ob Kooperationsmöglichkeiten wie oben genannt in den jeweiligen

Modulbeschreibungen verankert werden können, und ob hierfür Kooperationen mit den Unternehmen der maritimen Wirtschaft eingegangen werden können. Im Zusammenhang mit dualen Studiengängen gibt es hierzu erprobte Praxisbeispiele.

Die Teilnahme an zwei Exkursionen ist Voraussetzung für die Zulassung zu Masterarbeit. Die Exkursionen sind aber weder eine explizite Prüfungsleistung, noch ist für die Studierenden eine verlässliche Planbarkeit gegeben, wann eine Exkursion angeboten werden kann. Wegen des fehlenden Fachpraktikums wäre es außerdem überlegenswert, die Exkursionen mit inhaltlichen Aufgaben (Referate, Präsentationen, Interviews) für die Studierenden zu verknüpfen, um, neben dem reinen Besuch, den Erfahrungswert der Exkursion zu erhöhen. Die Universität Rostock sollte prüfen, wie diese Vorleistung verlässlich planbar in den Modulkatalog aufgenommen werden kann.

Nicht konsistent ist die Tatsache, dass einerseits durch die Umstellung auf englische Sprache der Studiengang als ein wesentliches Alleinstellungsmerkmal die internationale Orientierung angibt, andererseits durch Wegfall der Studienarbeit und das Fehlen eines Fachpraktikums im Lehrplan ein Auslandsaufenthalt erschwert wird.

Das erste Semester ist für Grundlagenfächer vorgesehen, die normalerweise in einem qualifizierenden Bachelorstudium anberaumt sind. Dies ist zwar sinnvoll für einen Masterstudiengang, der gezielt Studierende aus diversen Grundstudiengängen anziehen soll, lässt sich aber nicht ohne gewisse Abstriche in der Vielfalt und Tiefe des angebotenen Fachstudiums umsetzen. Abzüglich des Semesters für die Masterarbeit bleiben zwei Semester für die technisch-wissenschaftlichen Fächer.

Das umfangreiche Angebot an Wahlmöglichkeiten ermöglicht bereits während des Studiums eine Spezialisierung auf spezifische Themenbereiche. Dies ist eine deutliche Stärke des Studiengangs.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

Dem Rektorat werden folgende Empfehlungen vorgeschlagen:

E1: Es wird empfohlen die vorgesehenen fünf Grundlagenpflichtfächer im ersten Semester ausschließlich für Studierende ohne Bachelorabschluss mit einem Schwerpunkt in Schiffs- und Meerestechnik verpflichtend zu machen.

E2: Es wird empfohlen drei technisch-wissenschaftliche Pflichtfächer im Masterstudium vorzusehen.

E3: Es wird empfohlen zu prüfen, ob ein Fachpraktikum, beispielweise in Verbindung mit dem Teamproject oder der Masterarbeit in den Modulplan integriert werden kann.

E4: Es sollte geprüft werden, wie die Exkursionen als Vorleistung zur Masterarbeit verbindlich und planbar in den Modulkatalog mit aufgenommen werden können.

E5: Es wird empfohlen ein Praktikum in der studentischen Laufbahn zu integrieren.

### **2.3.3. Mobilität** (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V)

#### **Sachstand**

Der internationale Masterstudiengang „Sustainable Maritime Engineering“ an der Universität Rostock bietet Studierenden die Möglichkeit, ein Semester an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren, bevorzugt im zweiten oder dritten Semester. Vorhandene Kooperationen wie der „International Master in Advanced Design of Sustainable Ships and Offshore Structures“ (EMship) oder die Partnerschaft EU-CONEXUS bieten darüber hinaus einen Rahmen für den Auslandsaufenthalt. Der Auslandsaufenthalt ist frühzeitig vorzubereiten, und die Studierenden suchen in der Regel bis zur Mitte des ersten Semesters Kontakt zur/zum Auslandsbeauftragten der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik und zusätzlich zum International Office Universität Rostock. Studierende und Auslandsbeauftragte:r schließen gemäß § 5 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) vor Aufnahme des Auslandsaufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung ab. Das Erlernen einer Fremdsprache in Vorbereitung für einen Auslandsaufenthalt ist über das Sprachenzentrum der Universität Rostock möglich. Da es sich bei „Sustainable Maritime Engineering“ um einen internationalen Masterstudiengang mit einem durchgängig englischsprachigen Lehrangebot handelt, ist die Teilnahme internationale (Gast-)Studierender problemlos möglich. Internationalen Studierenden stehen die

Willkommensangebote des Rostock International House und die Sprachkurse des Sprachenzentrums zum Erwerb der deutschen Sprache zur Verfügung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Wird kein Double Degree angestrebt, so sieht der Studienablauf ein Zeitfenster für einen Auslandsaufenthalt im zweiten und dritten Semester vor. Zusätzlich ist über die Möglichkeit des Double Degrees im Rahmen des EMship Studiengangs diesem Aspekt Rechnung getragen. Außerdem zeigt der Verweis auf die bestehenden ERASMUS Kooperationen einen grundsätzlichen Weg auf. Sowohl die curriculare Flexibilität im zweiten und dritten Semester als auch die Rahmenbedingungen bzgl. Organisation und Learning Agreement sind positiv zu bewerten. Allerdings ist kein schlüssiges Verfahren dargelegt, wie ein Auslandsaufenthalt studiendauerneutral erfolgen kann. Die Möglichkeit über das EMShip Programm einen Doppelabschluss an einer europäischen Partnerhochschule zu erwerben gleicht dies nicht aus, da ein Übergang in dieses Programm nicht möglich ist, wenn das Masterstudium an der Universität Rostock begonnen wurde. Die EMship Kooperation sieht vor, dass Studierende im Programm lediglich für die letzten beiden Semester nach Rostock kommen können. Es gibt keine Kooperationen mit dem außereuropäischen Ausland, obwohl die maritime Branche schwerpunktmäßig in Asien angesiedelt ist und von dort wesentliche Impulse in Forschung und Entwicklung ausgehen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

Dem Rektorat werden folgende Empfehlungen vorgeschlagen:

E6: Es wird empfohlen Beratungsmöglichkeiten und Auslandsaufenthalte aktiv und tiefgreifend zu bewerben.

E7: Der Hochschule wird empfohlen zu prüfen, inwieweit ein Auslandsaufenthalt studiendauerneutral in den Studiengang besser integriert werden kann.

### **2.3.4. Personelle Ausstattung** (§ 12 Abs. 2 StudakkLVO M-V)

#### **Sachstand**

Die Lehre im Bereich von Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern im Studiengang Sustainable Maritime Engineering wird hauptsächlich durch vier Kernprofessuren umgesetzt: Meerestechnik, Modellierung und Simulation, Schiffbau und Schiffstechnische Konstruktionen. Die Beiträge zu den ergänzenden technischen Wahlpflichtmodulen werden von Professuren anderer Fakultäten geleistet, wie Fertigungstechnik, Fügetechnik, Kolbenmaschinen/Verbrennungsmotoren, Konstruktionstechnik/Leichtbau, Mechatronik, Strömungsmechanik, Strömungsmaschinen, Strukturmechanik, Technische Mechanik/Dynamik und Technische Thermodynamik. Es werden auch Lehrbeauftragte von der Industrie, den Fraunhofer-Gesellschaft oder dem Leibniz-Institut für Ostseeforschung Warnmünde (IOW) eingebunden. Die nicht-technischen Wahlpflichtmodule werden mit Ausnahme von zwei Modulen, die von Kernprofessuren beigebracht werden, vom Sprachzentrum und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät importiert. Von professoralem Personal werden jeweils mindestens 8 SWS erbracht, während die Lehre und Forschung von Haushaltsstellen unterstützt werden. Jede:r Mitarbeiter:in erbringt mindestens 4 SWS. Die Kernprofessuren beschäftigen sich hauptsächlich mit verschiedenen Aspekten der Schiffs- und Meerestechnik und kooperieren hierbei mit der gesamten maritimen Branche im Rahmen von zahlreichen Industrie- und EU-Projekten sowie Projekten im Maritimen Forschungsprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Mit vier, explizit den Inhalten des Studiengangs gewidmeten Professuren ist eine überzeugende fachliche Abdeckung der relevanten Themen gegeben. Die Universität Rostock ist damit im nationalen Vergleich überdurchschnittlich gut aufgestellt. Durch die Einbindung weiteren professoralen Personals aus der Fakultät Maschinenbau und

Schiffstechnik, bzw. auch anderer Fakultäten, sowie externer Experten in Form von Lehraufträgen ist ein hohes fachliches Niveau in den Lehrveranstaltungen zu erwarten.

Bei einer Lehrverpflichtung von 8 SWS für die Professuren verbleibt genügend Raum, sich im Bereich der Forschung zu engagieren. Die Durchführung der Lehrveranstaltungen durch professorales Personal stellt die Verbindung zwischen Forschung und Lehre sicher.

Laut Selbstbeschreibung nehmen die beteiligten Lehrenden regelmäßig an Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Lehre teil. Die Inhalte, Frequenz und der Umfang solcher Weiterbildungsmaßnahmen wird allerdings nicht näher spezifiziert und bleibt vage. Potenziell problematisch erscheint die Belastung einzelner Professoren aufgrund der Ballung von Modulverantwortlichkeiten.

Insgesamt erscheint das für den Studiengang vorgesehene und eingesetzte Personal sowohl qualitativ (Qualifikationsgrad und inhaltliche Ausrichtung) als auch quantitativ (Kapazität) angemessen. Das Curriculum kann umgesetzt werden. Die Besetzung der vorhandenen Stellen entspricht den Vorgaben aus §12 Abs. 2 StudakkLVO M-V.

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

E8: Es wird empfohlen die Auslastung auch von individuellen Professor:innen im Blick zu halten, um eine übermäßige Belastung zu verhindern und gute Betreuungsverhältnisse zu gewährleisten.

### 2.3.5. Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V)

#### Sachstand

Die vier Kernprofessuren des Studiengangs Schiffbau und Meerestechnik an der Universität Rostock verfügen über eine ausreichende personelle und sächliche Infrastruktur. Es stehen insgesamt 3,5 Techniker:innenstellen und eine Oberingenieur:innenstelle zur Verfügung, sowie zusätzliches technisches Personal zur Unterstützung der Laborarbeiten der Studierenden. Die Laborarbeiten werden in verschiedenen Labors durchgeführt, wie dem Schwerlast-Bauteilprüfsystem, dem Windkanal, dem Drucktank und dem Rundlaufkanal. Die IT-Ausstattung umfasst einen Hochleistungsrechner (HPC) mit etwa 2000 Intel Prozessorkernen sowie verschiedene Workstations. Studierenden wird der Zugang zum HPC und den Workstations gesichert. In der Lehre werden zahlreiche für den Studiengang spezifische Programme eingesetzt, wie OpenFOAM, Ansys, Fine Marine und NAPA. Zusätzlich steht den Studierenden Software, die an den Lehrstühlen als in-house Codes entwickelt wurde, zur Verfügung. Ausreichende räumliche und sächliche Infrastruktur ist für den Studiengang an der Fakultät vorhanden. Für Studierende, die an den Lehrstühlen arbeiten, werden Büros mit der notwendigen Ausstattung zur Verfügung gestellt. Die Grundausstattung der Lehrstühle wird durch Haushaltsmittel, Anträge für Großgeräte im Rahmen des HBFG-Programms und teilweise durch die Forschungs- bzw. Drittmitteln regelmäßig aktualisiert.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Softwareausstattung des Studiengangs entspricht dem üblichen Niveau und deckt das typische Spektrum der in der Branche verwendeten Programme ab. Insbesondere ANSYS, NAPA, und FineMarine sind weit verbreitete Produkte, deren Beherrschung den Absolvent:innen eine gute Vorqualifikation für den Einstieg in das Berufsleben bietet. Die Clusterausstattung bietet eine ausreichende Leistungsfähigkeit für komplexe Berechnungen, beispielsweise im Bereich der Strömungsmechanik.

Die Laborausstattung mit Schlepptank, Umlauftank, Maschinen- und Motorenhalle, Schwerlastbauteil-Prüfanlage, Windkanal und Drucktank ist umfassend und bietet den Studierenden gute Möglichkeiten für experimentelle Untersuchungen, allerdings wird hier von studentischer Seite eine noch stärkere Ausrichtung an studentische Bedürfnisse gewünscht. Die Ressourcenausstattung entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V.

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

E9: Es wird empfohlen die Labore stärker den studentischen Bedürfnissen anzupassen.

**2.3.6. Prüfungssystem** (§ 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V)**Sachstand**

Die Prüfungen und Prüfungsarten im Masterstudiengang Sustainable Maritime Engineering (ehemals Schiffs- und Meerestechnik) an der Universität Rostock sind kompetenzorientiert und zielen darauf ab, die Studierenden auf die Anforderungen des Berufslebens vorzubereiten. In den allermeisten Modulen besteht die Wahl zwischen einer Klausur und einer mündlichen Prüfung, seltener kommen Berichte zu Einsatz. Die Prüfungsvorleistungen können bewertet und benotet werden, gehen aber nicht in die Modulnote ein. Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in dem dafür festgelegten Prüfungszeitraum abgenommen. Die Abschlussprüfung besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit) und dem Kolloquium. Die Themenfindung für die Masterarbeit erfolgt auf der Grundlage von Angeboten der Wissenschaftler:innen der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik und anderer Fakultäten der Universität Rostock, anderer außeruniversitärer wissenschaftlicher Einrichtungen oder nach eigenen Vorschlägen der Studierenden. Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im vierten Semester und die Frist für die Bearbeitung beträgt 20 Wochen. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag der Studierenden/des Studierenden und einer etwa 20-minütigen Diskussion. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer:innen, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen sowie ein studentisches Mitglied. Die Planung und Organisation des Prüfungsgeschehens und die Überprüfung von Prüfungsvorleistungen erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss durch das Studienbüro.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studien- und Prüfungsplan ist klar strukturiert und definiert die Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen eindeutig. Art und Umfang der Prüfungsleistungen sind angemessen, kompetenzbezogen und entsprechen in Art und Umfang dem typischen Standard für ingenieurwissenschaftliche Studiengänge, auch wenn einzelne Gutachter eine Verlängerung der mündlichen Prüfungen empfehlen.

Der Umfang der Masterarbeit ist angemessen. Die Gewichtung dieser Arbeit im Verhältnis zu den restlichen Prüfungsleistungen entspricht dem Arbeitsaufwand.

Die Vorleistung für die Abschlussarbeit in Form von Exkursionen ist sinnvoll, allerdings sollte die Hochschule hier prüfen, ob das Angebot von Exkursionen noch expliziter im Modulkatalog verankert werden kann. Die Auswahlmöglichkeit zwischen einer Klausur und einer mündlichen Prüfung in den Modulen ist zu begrüßen, allerdings sollte die Hochschule darauf achten, dass ausreichend schriftliche Prüfungen im Laufe des Studiums absolviert werden und so auch eine größere Bandbreite an Kompetenzen abzudecken. Es ist zudem sinnvoll, dass alle Prüfungen potentiell auch online stattfinden können, um zum Beispiel Wiederholungen auch im Ausland zu ermöglichen. Allerdings sollte darauf geachtet werden, dass dies auf begründete Ausnahmen beschränkt und die Präsenzprüfung die Regel bleibt.

Das Prüfungssystem entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V.

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

Dem Rektorat werden folgende Empfehlungen vorgeschlagen:

E10: Es wird empfohlen mindestens drei schriftliche Prüfungen aus relevanten Feldern für den gewählten Schwerpunkt vorzusehen.

E11: Es wird empfohlen die Dauer der mündlichen Prüfungen auf mehr als 30 Minuten anzuheben.

E12: Es wird empfohlen die Prüfungen in Präsenz abzuhalten, außer in begründeten und genehmigten Ausnahmefällen.

E13: Es wird empfohlen die Prüfungsformen zu diversifizieren um eine größere Bandbreite an Kompetenzen abzudecken.

### 2.3.7. Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V)

#### **Sachstand**

Die inhaltliche und zeitliche Gliederung der Lehrveranstaltungen gewährleisten die aufbauende Vermittlung von Lehrinhalten zum Erreichen der definierten Studienziele. Die jährliche Strukturierung der Module ermöglicht die Einhaltung der Regelstudienzeit innerhalb von vier Semestern. Die Verteilung der Leistungspunkte spiegelt den zeitlichen Arbeitsaufwand der Module wider, wobei der Arbeitsaufwand nicht allein durch die SWS, sondern auch durch die für das Vor- und Nachbereiten der Lehrveranstaltungen sowie für die eigene Forschungsaktivität benötigte Zeit bestimmt wird. Die Erbringung von 30 Leistungspunkten pro Semester entspricht einem Arbeitsaufwand von 900 Stunden. Die Abschlussquote der Studierenden liegt bei etwa 68 %, d.h. 68 % der Studierenden, die sich zwischen dem Sommersemester 2016 und dem Wintersemester 2022/2023 für den Masterstudiengang eingeschrieben haben, konnten ihr Studium erfolgreich abschließen. Die Fachstudienberatung für den Studiengang erfolgt durch den Studiengangsverantwortlichen, der Studieninteressierte und Studierende zur Struktur und zu den Inhalten des Studiums, zu Fragen der Studienorganisation und zu Auslandsaufenthalten berät. Die Prüfungsergebnisse der Pflichtmodule zeigen, dass etwa 89 % der Studierenden ihr Studium mit einer Note von mindestens „gut“ abschließen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Verhältnis zwischen Leistungspunkten und beabsichtigtem Arbeitsaufwand ist transparent dargelegt und wird den Studierenden eine entsprechende Zeitplanung ihrer Studienleistungen ermöglichen. Die Modulgrößen sind mit jeweils 6 Leistungspunkten sinnvoll ausgelegt.

Die Verlässlichkeit des Lehrbetriebs ist durch den hohen Eigenanteil der am Studiengang beteiligten Professuren gewährleistet und ist positiv hervorzuheben. Die jährliche Gliederung der Module ist ein übliches Vorgehen und ermöglicht eine entsprechende Planung des Studienverlaufs. Prüfungsdichte und Organisation sind ebenfalls unproblematisch. Die Prüfungsleistungen sind ausgeglichen und ermöglichen den Studierenden eine umfassende Vorbereitung.

Die vorliegenden statistischen Daten für den Masterstudiengang Schiffs- und Meerestechnik zeigen eine hohe Abschlussquote mit einer Überschreitung der Regelstudienzeit von maximal einem Semester. Da die Weiterentwicklung des Studienganges konzeptionell auf dem bisherigen aufbaut, können diese Zahlen als Anhaltspunkt dienen, dass eine gute Studierbarkeit gewährleistet ist. Für manche Studierende kann die Umstellung der Lehrveranstaltungen auf englische Sprache möglicherweise eine gewisse Erschwernis darstellen, wenn parallel zu den fachlichen Inhalten noch die Vertiefung der Sprachkenntnisse erforderlich ist. Insgesamt bietet sich hier ein sehr positives Bild zur Studierbarkeit dar und sie ist gemäß den Anforderungen in § 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V erfüllt.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

## 2.4. Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### 2.4.1. Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkLVO M-V)

#### Sachstand

Der Studiengang „Sustainable Maritime Engineering“ wird durch einen dynamischen Prozess der Aktualisierung und Anpassung seiner Lehrinhalte und des Curriculums an die sich ständig wandelnden Anforderungen der maritimen Industrie und der Wissenschaften angepasst. Dies geschieht durch intensive Zusammenarbeit mit Industrieexperten, Forschungsinstituten und internationalen Partnern, die aktuelle Forschungsergebnisse und Trends in die Veranstaltungen einbringen. Regelmäßige Dialoge mit Fachleuten und die Einbindung von Alumni ermöglichen es, aktuelle Herausforderungen und Innovationen zu identifizieren und das Curriculum entsprechend anzupassen. Die Einbindung von externen Experten und die Nutzung von fachspezifischen Referenzrahmen wie denen der International Maritime Organization (IMO) und der Society of Naval Architects and Marine Engineers (SNAME) sichern die internationale Anerkennung und Qualität des Studiengangs. Regelmäßige Evaluierungen und Anpassungen des Curriculums gewährleisten, dass der Studiengang seine Relevanz behält.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der in der Selbstbeschreibung gesteckte Rahmen aus fachlichen Schwerpunkten trifft zielgenau die in Prognosen vorhergesagten großen Trends in der maritimen Technologie (Lloyd's Register, 2023). Die Dekarbonisierung der Schifffahrt, die ausreichende, klimaneutrale Energiegewinnung, die Sicherung ausreichender Rohstoffquellen und die Nahrungsmittelversorgung werden dort als wichtige Trends identifiziert. Die Schwerpunktsetzung fügt sich damit auch passgenau in die Global Development Goals der vereinten Nationen ein.

Die angestrebte, regelmäßige Evaluierung kann sicherstellen, dass die Thematik der Lehrveranstaltungen regelmäßig neuen Erkenntnissen und Anforderungen angepasst wird.

Die Universität wird in diesem Zusammenhang ermuntert, das neue Curriculum so auszugestalten, dass wichtige Technologiethemen wie KI, Robotik und immersive Technologien in ausreichendem Maße Berücksichtigung finden, da diese das Berufsbild der neuen Generation von Ingenieur:innen wesentlich beeinflussen und prägen werden. Hierzu ist eine entsprechende interdisziplinäre Zusammenarbeit von großer Bedeutung.

Beim Blick auf das Lehrangebot fällt auf, dass eine Vorlesung zur Einrichtung und Ausrüstung von Schiffen fehlt. Insbesondere im in Deutschland praktizierten Bau von Spezialschiffen, Yachten und Kreuzfahrtschiffen ist dies ein zentraler und sehr wichtiger Themenkomplex. Keine der Professuren deckt diesen Themenbereich ab. Es wird daher empfohlen, dass die Hochschule Ressourcen über die Vergabe Lehraufträgen schafft.

Die derzeitigen geopolitischen Entwicklungen lassen zudem einen sehr großen Bedarf an Fachkräften in den Bereichen Marineschiffbau/Wehrtechnik erwarten, um eine ausreichende Verteidigungsfähigkeit Europas sicherzustellen. Der Lehrplan sollte dies in adäquat berücksichtigen, da im regionalen Cluster entsprechend ausgerichtete Unternehmen eine wichtige Rolle spielen. Die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen nach § 13 Abs 1 StudakkLVO M-V ist gewährleistet.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Dem Rektorat werden folgende Empfehlungen vorgeschlagen:

E14: Die Hochschule sollte sicherstellen, dass durch entsprechende Interdisziplinäre Kooperationen die Technologiethemen KI, Robotik und immersive Technologien ausreichend vermittelt werden.

E15: Die Hochschule sollte prüfen, ob für den Bereich Einrichtung und Ausrüstung von Schiffen Lehraufträge vergeben werden können.

E16: Die Hochschule sollte prüfen, ob Themen des Marineschiffbaus/Wehrtechnik in adäquatem Maße im Curriculum verankert sind.

## 2.4.2. Studienerfolg (§ 14 StudakkLVO M-V)

### Sachstand

Auf zentraler Ebene führt die Stabsstelle für Hochschul- und Qualitätsentwicklung (HQE) gemäß Qualitätsordnung und Qualitäts-, Befragungs- und Monitoringkonzept regelmäßig Qualitätsgespräche, Befragungen (Studieneingangs-, Studierenden-, Exmatrikulations- und Absolvent:innenbefragung) und ein Studiengangs- und Prüfungsmonitoring durch. Die Ergebnisse der zentralen Befragungen und des Monitorings werden den Fakultäten zur Ableitung von Maßnahmen übergeben.

Zur Weiterentwicklung von Studienprogrammen befasst sich die Senatskommission für Studium, Lehre und Evaluation (SK SLE) intensiv mit jedem Satzungsänderungsprozess. Auf Antrag der jeweiligen Fakultät wird zunächst in einer ersten Lesung geplante Änderung vorgestellt. Anschließend entscheidet die SK SLE über die Verfahrensart, z.B. ob eine zweite Lesung erforderlich ist und ob eine s.g. Reformkommission einberufen werden muss. Sofern eine zweite Lesung angesetzt wird, bestimmt die SK SLE aus der Reihe ihrer Mitglieder eine:n Rapporteur:in. Die/der Rapporteur:in prüft die Studiengangsunterlagen anhand eines Leitfadens intensiv auf Studierbarkeit und auf die Einhaltung inhaltlicher interner und externer Kriterien und erstattet der SK SLE Rapport über eventuelle Besonderheiten des eingereichten Studiengangs. Formale Kriterien werden durch die Stabsstelle HQE geprüft, welche auch den gesamten Satzungsprozess begleitet.

Die dezentrale Qualitätsentwicklung der Fakultät regelt das Qualitätskonzept der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik. Als wichtiges Instrument zur Qualitätssicherung wird jedes Semester eine Lehrveranstaltungsevaluation (LVE) durchgeführt, wobei jede Lehrperson gemäß Qualitätsordnung mindestens einmal im Jahr evaluiert werden muss. Die Lehrveranstaltungsevaluation (LVE) richtet sich nach der Qualitätsordnung der Universität Rostock und umfasst sowohl qualitative als auch quantitative Elemente. Die Verantwortung für die LVE liegt beim Studiendekan. Die Ergebnisse der LVE werden in anonymisierter Form im Fakultätsrat vorgestellt und fließen in die Weiterentwicklung der Studiengänge ein. Der Fakultätsrat, der Prüfungsausschuss und die Studienkommission haben die Hauptaufgaben der Planung und Kontrolle. Die Beteiligung aller Statusgruppen – Lehrende, Studierende, Administration – auf allen Ebenen ist entscheidend für den Abstimmungsprozess. Die Elemente des Qualitätskreislaufs greifen die Vorgaben der universitätsweiten Qualitätsordnung auf und berücksichtigen die Herausforderungen und Besonderheiten der Fachkultur der Ingenieurwissenschaften sowie der Struktur der Fakultät.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat nach den vorliegenden Dokumenten ein wirksames Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungssystem aufgebaut. Das System ist universitätsweit vorhanden und wird auf Fakultätsebene studiengangsspezifisch präzisiert. Die vorgesehenen Feedbacksysteme als Grundlage der Evaluierung und des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses sind adäquat, es sollte allerdings darauf geachtet werden, dass die Rückmeldung an die Studierenden über die Ergebnisse und die abgeleiteten Maßnahmen flächendeckend erfolgt.

Die für den Studiengang anhand der Evaluierung erhobenen Kennzahlen zeigen vergleichsweise hohe Abschlussquoten mit Studienzeiten nahe an der Regelstudienzeit. Dies unterstreicht den Erfolg des an der Hochschule umgesetzten Qualitätsmanagementsystems. Der Studienerfolg ist gemäß den Anforderungen in § 14 StudakkLVO M-V erfüllt.

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

E17: Es wird empfohlen die Evaluationsergebnisse konsequent den Studierenden zurückzuspielen.

### 2.4.3. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkLVO M-V)

#### Sachstand

Die Universität Rostock ist als familiengerechte Hochschule auditiert, sie verfügt z. B. über ein Familienbüro als erste Anlaufstelle und über Kooperationen mit Kindertagesstätten. Die Universität engagiert sich in verschiedenen Programmen zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft (z. B. Professorinnenprogramm). Insbesondere bei Neubesetzungen von Professuren wird auf eine Erhöhung des Frauenanteils geachtet. Zudem gibt es eine Prorektorin für Prorektorin für Forschung, Talententwicklung und Chancengleichheit. Alle Fakultäten verfügen außerdem über eine Gleichstellungsbeauftragte.

Studierenden mit chronischen Krankheiten oder Behinderungen steht ein Beauftragter für chronisch kranke und behinderte Studierende zur Verfügung. Zudem bietet das Studierendenwerk psychologische Beratungen an. Der AStA hat ebenfalls entsprechende Referate, die als Anlaufstelle dienen. In der Rahmenprüfungsordnung sind zudem individuelle Nachteilsausgleiche vorgesehen, über die der Prüfungsausschuss entscheidet. Die neuen Gebäude sind barrierefrei, bei Altbauten ist dies nicht immer möglich, auch die Homepages sollen zukünftig barrierefrei werden.

Die Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik an der Universität Rostock engagiert sich aktiv für die Weiterentwicklung des internationalen Studiengangs „Sustainable Maritime Engineering“ und strebt danach, eine inklusive Lernumgebung zu schaffen, in der Studierende unabhängig von Geschlecht, Hintergrund oder Lebenssituation gleiche Chancen erhalten. Um dies zu erreichen, werden verschiedene Maßnahmen ergriffen, wie die Integration von Lehrinhalten, die die Bedeutung von Diversität in der maritimen Ingenieurspraxis reflektieren, die Förderung von Gender & Equality durch Sensibilisierungsschulungen und Mentoring-Programme, die Schaffung von Beratungsdiensten und Unterstützung für Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder Erstakademiker:innen sowie für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. Darüber hinaus werden flexible Studienstrukturen und alternative Prüfungsformen eingeführt, um die individuellen Bedürfnisse der Studierenden zu berücksichtigen. Die Fakultät überwacht und evaluiert regelmäßig die Umsetzung dieser Maßnahmen, um sicherzustellen, dass geschlechterspezifische Belange effektiv berücksichtigt werden. Ein "Gender Beirat" wird eingerichtet, um die Überwachung und Weiterentwicklung der Gender- und Chancengleichheitsmaßnahmen im Studiengang zu übernehmen. Die Erkenntnisse und Erfahrungen des bestehenden Projekts "OTC-Gender" werden integriert, um die Maßnahmen regelmäßig zu überprüfen und zu optimieren.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat adäquate Strukturen geschaffen und Maßnahmen ergriffen, um Geschlechtergerechtigkeit zu fördern und einen Nachteilsausgleich herzustellen. Das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sowie für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen entspricht der Vorgabe aus dem § 15 StudakkLVO M-V. Es werden verschiedene Ansätze, Stellen und Regularien zur Gewährleistung von Chancengleichheit und -gerechtigkeit sowie für den Nachteilsausgleich genannt, mit denen die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

### 2.4.4. Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudakkLVO M-V)

#### Sachstand

Die Kooperation im Rahmen des Double Degrees ist im Kooperationsvertrag festgelegt, der detaillierte Angaben zu den vorgesehenen Kompetenzen, der Anerkennung und der gemeinsamen Qualitätssicherung macht. Wenn Studierende sich für das optionale Double Degree Programm entscheiden, dann werden die ersten beiden Semester innerhalb des Programmes an der Universität in Gent oder in Gelati absolviert. Danach kehren sie für das dritte und

vierte Semester an die Universität Rostock zurück. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Partnerschaften im Rahmen des ERAMUS Programms. Zudem beteiligt sich die Universität Rostock an dem Projekt EU Conexus.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Universität ist mit einem großen Teil der europäischen Hochschulen mit maritimen Studiengängen über die Programme EMShip und ERASMUS hervorragend vernetzt. Dies erhöht die Attraktivität des Studienangebots und bietet durch die Netzbildung unter den Studierenden auch hervorragende Perspektiven für den Berufseinstieg. Im Selbstbericht der Universität Rostock fehlen Hinweise auf nationale Kooperationen mit den anderen deutschen Hochschulstandorten mit maritimen Studiengängen, insbesondere Hamburg, Berlin und Duisburg. Verglichen mit außereuropäischen Standorten in Ländern mit großer maritimer Industrie, insbesondere China und Südkorea, ist die personelle Situation an allen Standorten beschränkt. Eine Koordination, Schwerpunktsetzung und wechselseitige Ergänzung des Lehrangebotes könnten für alle Standorte gewinnbringend sein.

Es wäre sinnvoll zu prüfen, ob es für die Universität Rostock vorteilhaft ist auch den umgekehrten Weg anzubieten und den Anfänger:innen des Masterstudiums nach zwei Semestern den Wechsel an eine der Partnerhochschulen zu ermöglichen. Dies könnte auch helfen, die Auslastung des Studiengangs zu verbessern.

Auch Kooperationen mit Hochschulen außerhalb Europas werden in der Selbstbeschreibung des Studiengangs nicht erwähnt. Auch hier könnten weitere Kooperationen den Studierenden weitere Perspektiven eröffnen und die Qualität der Ausbildung weiter verbessern.

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

Dem Rektorat werden folgende Empfehlungen vorgeschlagen:

E18: Die Hochschule sollte prüfen, ob Kooperationen mit nationalen, wie außereuropäischen Hochschulen das hervorragende europäische Netzwerk nutzbringend ergänzen könnten.

E19: Der Hochschule wird empfohlen zu prüfen, ob die Möglichkeit eines Wechsels in den EMship Master auch bei einem Studienbeginn in Rostock vorteilhaft ist.

### 3. Begutachtungsverfahren

#### 3.1. Allgemeine Hinweise

Es handelte sich um eine Konzeptbegutachtung im Rahmen der wesentlichen Änderung des Masterstudiengangs Sustainable Maritime Engineering (bisheriger Name: Schiffs- und Meerestechnik).

#### 3.2. Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag (StAkkStV)
- Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Studienakkreditierungslandesverordnung - StudakkLVO M-V)

#### 3.3. Prozess der internen Akkreditierung zur Siegelvergabe

Im Rahmen des Qualitätsentwicklungssystems ist vorgesehen, dass alle Studiengänge regelmäßig in einem Turnus von maximal acht Jahren evaluiert werden. Mit Ausnahme der Verfahren zur internen Evaluation/Akkreditierung im Rahmen von Neueinrichtungen oder wesentlichen Änderungen von Studiengängen finden diese Verfahren in der Regel im Cluster fakultätsweise statt. Für Verfahren der Evaluation/Akkreditierung werden gemäß Verfahrensrichtlinie zur Einrichtung, Änderung, Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen Kommissionen mit externen Gutachtenden zur Bewertung der Studienqualität eingesetzt. In der Kommission müssen mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierenden, eine Vertreterin/ein Vertreter der Berufspraxis sowie in der Regel mindestens zwei hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen/Experten mitwirken. Die Beteiligung von Absolvent:innen der Studiengänge findet über die Einbeziehung der Ergebnisse der Absolvent:innenbefragung statt.

Bei der wesentlichen Änderung von Studiengängen erfolgt eine Bewertung des Studiengangskonzeptes. Eine Vor-Ort-Begehung ist i.d.R. nicht vorgesehen, bei Bedarf kann jedoch eine Videokonferenz zur Klärung von Rückfragen durchgeführt werden. I.d.R. erfolgt die Begutachtung des Studiengangskonzeptes in zwei Schritten. Im ersten Verfahrensschritt wird die erste Konzeption des Studiengangs an die Kommission gegeben, welche im Sinne eines Peer-Review-Verfahrens Anregungen geben kann. Anschließend wird das Studiengangskonzept und die Studienordnung anhand der Anregungen überarbeitet und finalisiert. Zur zweiten Konzeptbegutachtung wird neben dem Studiengangskonzept inkl. Selbstbeschreibung der Fakultät auch die finale Studienordnung an die Kommission gegeben. Die Mitglieder der Kommission evaluieren das entsprechende Studiengangskonzept anhand eines Frageleitfadens, der alle Akkreditierungskriterien abdeckt, geben Anregungen für die Weiterentwicklung und formulieren gleichzeitig einen Vorschlag für die interne Akkreditierung (ggf. Vorschläge für Empfehlungen und Auflagen). Dieser Fragenleitfaden dient als Vorlage für die Erstellung des gemeinsamen Gutachtens der Kommission. Das Gutachten der Kommission dient als Vorschlag für Empfehlungen und Auflagen im Rahmen des Verfahrens der internen Akkreditierung. In begründeten Fällen kann das Rektorat von den Vorschlägen der Kommission abweichen und vorgeschlagene Empfehlungen oder Auflagen umformulieren oder streichen. Die dezentrale Struktureinheit erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gutachten, bevor die Unterlagen in das Verfahren der internen Akkreditierung übergeben werden.

Das Verfahren der internen Akkreditierung schließt sich mit folgenden Verfahrensschritten an:

- Diskussion des Gutachtens und der Stellungnahme in der Senatskommission Studium, Lehre und Evaluation und Empfehlung für den Akademischen Senat
- Empfehlung des Akademischen Senats zur internen Akkreditierung
- Beschlussfassung zur internen Akkreditierung im Rektorat
- Veröffentlichung auf der Homepage der Stabsstelle HQE und in der zentralen Datenbank akkreditierter Studiengänge des Akkreditierungsrats

- Anzeige der Veröffentlichung im zuständigen Ministerium
- Ggf. Erfüllung von Akkreditierungsaufgaben und Beschluss über die Aufgabenerfüllung durch das Rektorat

### 3.4. Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
  - Prof. Dr. Andrés Cura Hochbaum (Dynamik Maritimer Systeme, Technische Universität Berlin)
  - Prof. Dr. Sebastian Sigmund (Schiffshydrodynamik, Hochschule Bremen)
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
  - Florian Kluwe (Geschäftsführer SDC Ship Design&Consult GmbH, Hamburg)
- c) Studierende:r
  - Arthur Michalczyk (Wirtschaftsingenieurwesen, RPTU Kaiserslautern)

## 4. Datenblatt

### Daten zur Akkreditierung

|                                                           |                                                                                                                   |
|-----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Selbstdokumentation an die Gutachtergruppe:               | 02.08.2024                                                                                                        |
| Zeitpunkt der Begutachtung:                               | 23.09.2024                                                                                                        |
| Erstakkreditiert:<br>Begutachtung durch:                  | Von 31.05.2021 bis 30.09.2029, Nachakkreditierung der wesentlichen Änderung am 23.06.2025.<br>Universität Rostock |
| Aktueller Akkreditierungszeitraum:<br>Begutachtung durch: |                                                                                                                   |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Konzeptbegutachtung                                                                                               |

## **Anhang: Auszüge aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Studienakkreditierungslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, soweit das Landeshochschulgesetz nicht andere Abschlussbezeichnungen vorsieht. <sup>2</sup>Ausnahmen sind bei Multiple-Degree-Abschlüssen möglich. <sup>3</sup>Eine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen.

<sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 7 Modularisierung**

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 8 Leistungspunktesystem**

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule

erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung**

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und –qualifizierung

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
  2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
  3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sowie für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren. [Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StudakkLVO M-V](#)

[Zurück zum Prüfbericht](#)